

Planzeichnung der Abgrenzungs- und Einbeziehungsansatzung

Burgbereich

nach § 34 Abs.4 Nr.3 ergänzte Abgrenzung
der im Zusammenhang bebauten Ortslage
Bebetal der Gemeinde Hohe Börde

nach § 34 Abs.4 Nr.1 klagestellte Abgrenzung
der im Zusammenhang bebauten Ortstlage
Bebertal der Gemeinde Hohn Börde

Außenbereich nach § 35 BauGB

Einbeziehungs-

im Zusammenhang bebaute Ortslage Bebertal

Kartengrundlage:
 Liegenschaftskarte des Landesamtes für
 Vermessung und GeoInformation
 Gemeinde Hohn Börde
 Gemarkung Bederthal, Flur 6
 Maßstab 1:1000
 [ALK 10/2019] © GeoBasis-DE / LVermGeo-SA
 (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)
 1/81 - 6007867/2011

Maßstab 1:1000

Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung, Dipl.Ing. Jaqueline Funke, 39167 Irlleben / Abendstraße 14a

Satzung der Gemeinde Hohe Börde nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Abgrenzungssatzung) und Nr. 3 (Einbeziehungssatzung) Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich Gemarkung Bebertal, Flur 6, Flurstück 38/10 in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Bebertal - Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung "Schäfererei"

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr.1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der letzten Änderung wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Abgrenzungssatzung) und Nr. 3 (Einbeziehungssatzung) des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich Gemarkung Bebertal, Flur 6, Flurstück 38/10 in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Bebertal - Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung "Schäferei" bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen.

Ausgefertigt: Hohe Börde, den

Die Bürgermeisterin

Die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs.4 Nr. 1 und 3 beschlossen.

Den Entwurf der Satzung zur öffentlichen Auslegung beschloss.

Der Entwurf der Satzung hat öffentlich ausgelegen.

Als Sitzung beschlossen.

Inkraftgetreten

Planerhaltung § 215 BaGB

vom Gemeinderat der Gemeinde Hohe
Börde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am
12.07.2022

vom Gemeinderat der Gemeinde Hohe
Börde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am

vom bis gemäß § 3
Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der
Auslegung am ortsüblich
bekannt- gemacht). Gleichzeitig wurden
die Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange beteiligt.

vom Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde am

Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der
Einsichtnahme in die Satzung sind am
bekanntgemacht worden.
Damit ist die Satzung rechtsverbindlich.

Eine nach § 214 BaUGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind innerhalb eines Jahres nicht geltend gemacht worden.

Hohe Börde, den

Höhe Börde, den

Hohle Börde, den

Hohle Börde, den

Hohe Börde, den

Hohle Börde, den

Die Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin